

Verordnung der Stadt Heubach zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Heubach vom 23.06.2026 und 22.09.2026 verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Heubach zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet Heubach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*) und deren Kreuzungen mit anderen Arten.
2. „Katzenhalterin“ oder „Katzenhalter“, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt.
3. „freilebende Katze“ oder eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Katzenhalter im Sinne der Nr. 2 gehalten wird. Dies ist der Fall, wenn die Umstände der Auffinde-Situation und zusätzliche Indizien wie das Verhalten und der Allgemeinzustand der Katze darauf schließen lassen, dass die Katze die Gewohnheit abgelegt hat, zu einem Katzenhalter zurückzukehren oder das Tier von einer solchen Katze abstammt. Ein Indiz dafür, dass es sich um eine freilebende Katze handelt, ist die fehlende Kennzeichnung und Registrierung.
4. „freilaufende Katze“ ist eine Katze, die von einem Katzenhalter im Sinne der Nr. 2 gehalten wird und unkontrolliert freien Auslauf haben kann. Unkontrollierter freier Auslauf ist die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.
5. „fortpflanzungsfähige Katze“ ist eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert wurde.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf.
- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

- (1) Die Stadt Heubach überwacht die Einhaltung des § 3 dieser Verordnung. Die Stadt Heubach oder ein von ihr Beauftragter darf freilaufende Katzen zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgreifen und vorübergehend in Obhut nehmen. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei in den § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ein vom Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

(2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Ausgefertigt
Heubach, den 22.09.2026

gez.
Dr. Joy Alemazung
Bürgermeister